

Dienstbesprechungen NRW

Beitrag von „Seph“ vom 8. November 2020 10:08

Zitat von MarieJ

Bin ich zu blöd? In §4 der ab 5.11. gültigen CoronaSchVO NRW lese ich nicht, dass dienstliche Zusammenkünfte erlaubt seien. Oder meintest du §1 Abs 4?

Wo finde ich denn diese Einschränkungen zu Versammlungen mit sozial-kommunikativem Charakter? Genau um diesen Aspekt geht es mir natürlich.

Nein, bist du nicht. Ich habe blöderweise übersehen, dass es eine aktuellere Version gibt. Ich bezog mich ursprünglich auf eine aus dem September. Die aktuellste für NRW, die ich gerade finde ist die hier: https://www.land.nrw/sites/default/...ktober_2020.pdf

Dort ist das tatsächlich nur indirekter herauszulesen. Aus §13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §1 Abs. 4 und §2 Abs. 2 Nr. 4 folgt, dass rechtlich vorgesehene Gremien (z.B. Schulkonferenz und deren Teilkonferenzen) mit bis zu 20 Personen indoor (oder mehr nach behördlicher Genehmigung) durchgeführt werden dürfen, wenn Abstandsregeln eingehalten werden, feste Sitzplätze zugeteilt sind usw. Daraus kann man m.E. auch folgern, dass einfache Dienstbesprechungen nicht stattfinden können.